

Sehr geehrte Fraktionsvorsitzende,
sehr geehrte Mitglieder des Altriper Gemeinderates,

als Altriper Bürgerinnen und Bürger distanzieren wir uns ausdrücklich von der Entscheidung des Altriper Gemeinderates vom 5. Juni 2013, Herrn Hans-Dieter Liederwald auf die Vorschlagsliste der Schöffenwahl für die Amtsperiode 2014 bis 2018 aufzunehmen. Das nahezu einstimmige Votum (13 Ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung) des Gemeinderates hat uns entsetzt, insbesondere da sich alle großen Fraktionen diesem Vorgang angeschlossen haben. Wir appellieren an die Mitglieder des Gemeinderates, ihr Mandat ausgewogen und zum Wohle aller wahrzunehmen. In der genannten Entscheidung können wir das nicht erkennen. Das Protokoll aus dem Amtsblatt lässt vermuten, dass es hierzu weder eine Aussprache, geschweige denn eine Diskussion gab. Dies führt uns zu der Annahme, dass den Mitgliedern des GR die hohe Verantwortung und Repräsentanz, die dem Amt eines Schöffen innewohnt, nicht bewusst gewesen ist.

Die bisher überwiegend ausgewogenen Sachentscheidungen der vergangenen Jahre zeigen ja, dass der Altriper GR sehr wohl in der Lage ist, nach eingehender Prüfung und Diskussion sachbezogene Entscheidungen zu treffen. Daher ist es umso wichtiger, jetzt als Altriper Bürgerin und Bürger Farbe zu bekennen und aus der unreflektierten „Entscheidung Liederwald“ zumindest eine reflektierte „Diskussion Liederwald“ zu initiieren. Diese Diskussion ist es wert zu führen. Nicht nur, weil uns die eigene Geschichte gelehrt hat, was passieren kann, wenn schleichend undemokratische Wertvorstellungen unter dem Deckmantel einer vermeintlichen Normalität Einzug in den politischen Alltag halten. Vielmehr gilt es, der Bedeutung des Amtes des Schöffen gerecht zu werden. Auf der aktuellen Internetseite www.schoeffen-bw.de werden Bedeutung und Voraussetzungen des Schöffenamtes wie folgt dargelegt¹:

„Als Vermittler zwischen Justiz und Bevölkerung sollen Schöffinnen und Schöffen das Vertrauen in die Justiz und die Bereitschaft zu rechtstreuem Verhalten stärken. Sie wirken auf ein allgemein verständliches und durchschaubares Verfahren hin und bringen das Rechtsbewusstsein und die Wertvorstellungen der Bevölkerung in die Hauptverhandlung und das Urteil ein.“ (<http://www.schoeffen-bw.de/dvs-bw/schoeffenamtvoraussetzung.shtml>)

Unter den Voraussetzungen wird zwar auf der einen Seite aufgeführt, dass „an das Amt von Gesetzes wegen keine weiteren besonderen Voraussetzungen geknüpft sind“, auf der anderen Seite aber „bestimmte Personen“ vom Amt ausgeschlossen sind oder nicht berufen werden sollten. Hierzu gehören „u. a. Personen, die gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben“. Weiter heißt es: Über die gesetzlichen Voraussetzungen hinaus sollte ein Schöffe persönliche Fähigkeiten mitbringen, die im Gesetz nicht beschrieben sind, aber zur „Grundausstattung“ eines ehrenamtlichen Richters gehören, der mit seinem Urteil, an dem er mitwirkt, tief in die Grundrechte anderer Menschen eingreift. In den bayerischen Verwaltungsvorschriften zur Schöffenwahl heißt es hierzu:

„Das verantwortungsvolle Amt eines Schöffen verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbstständigkeit und Reife des Urteils, aber auch geistige Beweglichkeit „...“. Nach Auffassungen in der Literatur sollen einwandfreie, kluge, rechtlich denkende, unvoreingenommene Personen mit dem Amt betraut werden.“ (<http://www.schoeffen-bw.de/dvs-bw/schoeffenamtvoraussetzung.shtml>)

¹ Im Vorwort zum aktuellen „Leitfaden für Schöffinnen und Schöffen in der Strafgerichtsbarkeit“ von Herrn Dr. Bamberger (amtierender Justizminister Rheinland-Pfalz) finden sich dieselben Hauptbegriffe und Aspekte wieder (siehe Anhang 1).

Dem gegenüber steht aus unserer Sicht die aktuelle (öffentlich dargestellte) Einschätzung des Verfassungsschutzes, dass „Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus (...) die Themen der DVU“ prägen (www.verfassungsschutzgegenrechtsextremismus.de). Herr Liederwald war noch vor wenigen Monaten nicht nur deren aktives Mitglied, sondern auch Vorsitzender des Landesverbandes der DVU in Rheinland Pfalz (http://www.dvu-berlin.info/dvu_landesverbaende.pdf), also Vorsitzender einer Partei deren, „zentrales Ideologieelement (...) ihr tiefgreifender völkisch geprägter Nationalismus ist“. Weiter heißt es auf der Internetseite des Verfassungsschutzes:

„Demnach ist das bestimmende Identifikationsmerkmal der Partei das Begriffsumfeld ‚Deutschland‘ und die ‚deutsche Nation‘. Vor diesem Hintergrund greift die DVU typische rechtsextremistische Themen wie ‚Ausländerkriminalität‘ oder ‚Überfremdung‘ auf. Dabei sind die Aussagen von zum Teil kaum verdeckten fremdenfeindlichen, rassistischen und antisemitischen Einstellungen sowie revisionistischen Tendenzen geprägt. ‚Ausländer‘ und ‚Juden‘ werden plakativ als antideutsche Feindbilder und Gefahren dargestellt.“
(<http://www.verfassungsschutzgegenrechtsextremismus.de/de/erscheinungsformen-des-rechtsextremismus/parteien/dvu.html>)

Wir fragen Sie nun: Kann ein aktives Mitglied einer Partei, deren Ideologie vom Verfassungsschutz so charakterisiert wird, als eine „unvoreingenommene Person“ bezeichnet werden? Kann ein politisch tätiger Mensch, der jahrelang aktiv dieser Partei auf Vorstandsebene angehörte, sich überzeugend für unsere demokratischen Grundwerte einsetzen, ausgewogen urteilen, wertfrei und unvoreingenommen, und sich der Tragweite seiner eigenen Entscheidung bewusst sein? Wägt man die eingangs zitierten Voraussetzungen und die Bedeutung des Schöffens gegen diese aktuelle Einschätzung des Verfassungsschutzes ab, so kann die Antwort nur ein klares NEIN sein. Ein ehemaliges Parteimitglied der DVU ist für das Amt eines Schöffens nicht geeignet. Im Gegenteil: er konterkariert die Grundintention und beschädigt das Amt an sich (man stelle sich nur die Tragweite vor, wenn in einem Verfahren, in dem Opfer, Täter oder Zeugen mit Migrationshintergrund involviert sind, die ehemalige Parteizugehörigkeit eines Schöffens zum rechten Spektrum publik wird).

Nun mag man vielleicht einwenden wollen, Hans-Dieter Liederwald hat mit dem Austritt aus seiner Partei einen neuen Schritt gewagt. Aber kann sich ein (wohlgemerkt politisch aktiver) Mensch von heute auf morgen der vom Verfassungsschutz als kritisch angemerkten zentralen Gedanken seiner (ehemaligen) Partei gänzlich entledigen?

In einem Interview aus dem Jahr 2009 äußert sich das Altriper DVU-Gemeinderatsmitglied Hans-Dieter Liederwald unter der Überschrift „Deutsche Politik“ zu Fragen einer DVU Internetpostille. Seine Antworten sind geprägt von den aus rechtspopulistischen Kreisen bekannten Begrifflichkeiten. Das typische Infiltrieren in bestehende Strukturen wird von ihm als ein Erfolgsrezept gesehen: *“Wir sollten auch vor Ort Gesicht zeigen“*. Bei Kommunalwahlen gehe es *„weniger um die Partei, als vielmehr um die Kandidaten. Bei den Kandidaten handelte es sich um völlig unbescholtene, in der Gemeinde bekannte und akzeptierte Personen, die zum Teil in örtlichen Vereinen usw. aktiv sind.“* Um sich anschließend damit zu brüsten, man habe sich nicht versteckt, also offen Farbe bekannt: *„Im Ortsbild [von Altrip, Anmerkung des Verfassers] dominierten die DVU-Plakate, ein eigenes Flugblatt mit kommunalen Themen wurde lückenlos an alle Haushalte verteilt und „Infotische“ veranstaltet. Wir haben uns also nicht versteckt.“* Das Interview schließt mit den redaktionellen Zeilen: *„Für unser Land, für Deutschland ist eine politische Wende notwendig! Weg von einer Politik für fremde Interessen, hin zu einer echten ‚deutschen Politik‘!“* (http://www.news4press.com/Gespraech-mit-DVU-Gemeinderat-Hans-Dieter_477605.html)

Sehr geehrte Damen und Herren des Altriper Gemeinderates, dieser Person haben Sie in geheimer Wahl Ihr Vertrauen ausgesprochen. Sie trauen Hans-Dieter Liederwald zu, das Amt eines Schöffen so ausfüllen zu können, dass er „zwischen Justiz und Bevölkerung“ vermittelt und dass er „das Vertrauen in die Justiz und die Bereitschaft zu rechtstreuem Verhalten“ in der Bevölkerung stärkt. Sie trauen ihm zu, sich von Grundsätzen der Menschlichkeit leiten zu lassen und einwandfrei, klug und unvoreingenommen zu urteilen. Diese politische Botschaft haben Sie am 5.6.2013 ausgesendet, verbunden mit dem Testat an das Amtsgericht, Hans-Dieter Liederwald sei als Schöffe geeignet.

Wir fordern Sie auf, diese Entscheidung zu korrigieren. Wir appellieren an Sie, künftig bewusster und sensibler Ihren Ermessensspielraum auszuloten. Sie haben eine Vorbildfunktion. Diese hohe Verantwortung ist Bürde und Chance zugleich. Nutzen Sie diese zum Wohle der Menschen in Altrip, für unsere Kinder und Jugendlichen und für ein soziales und ausgewogenes friedfertiges Gemeindeleben.

Mit freundlichen Grüßen

Klaus-Jürgen und Dr. Daniela Ammer
Stellvertretend für die Unterzeichner des Offenen Briefes

- Anhänge -

Anhang 1

Quelle: <http://www.mjv.rlp.de/binarywriterservlet?imgUid=57060c01-4738-7dfd-35a3-11cfed9dc41d&uBasVariant=11111111-1111-1111-1111-111111111111>

Leitfaden für Schöffinnen und Schöffen in der Strafgerichtsbarkeit

Vorwort

Ehrenamtliche Laienrichterinnen und -richter wirken in der Strafjustiz als Schöffinnen und Schöffen bei den Schöffengerichten und den Strafkammern mit. Sie üben das Richteramt in vollem Umfang und mit gleichem Stimmrecht wie die Berufsrichterinnen und -richter aus. Die Mitwirkung der Schöffinnen und Schöffen ist ein wesentliches Element einer unabhängigen Gerichtsbarkeit in einem demokratischen Rechtsstaat. Durch sie wird eine unmittelbare repräsentative Teilnahme der Bevölkerung an der Rechtsprechung gewährleistet. Ihre Mitwirkung im Richterkollegium stärkt das Verständnis der Bevölkerung für die Strafgerichtsbarkeit und fördert das Vertrauen in die Gerechtigkeit gefundener Entscheidungen. Darüber hinaus bringen Schöffinnen und Schöffen ihre für die Rechtsfindung unverzichtbare Lebens- und Berufserfahrung in richterliche Entscheidungsprozesse ein. Sie veranlassen die Berufsrichterinnen und -richter außerdem, allzu juristische Denkweisen in einer dem Nichtjuristen verständlichen Form darzulegen und plausibel zu machen.

In einem Wahlverfahren, das darauf ausgerichtet ist, „alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung“ angemessen zu berücksichtigen, werden diejenigen Bürgerinnen und Bürger ermittelt, die die wichtigen Aufgaben der Schöffinnen und Schöffen ausüben sollen und die sodann ein hohes Maß an Mitverantwortung für eine gerechte Rechtsprechung tragen müssen.

Ich möchte an dieser Stelle allen, die sich zur Übernahme des Schöffenamtes zur Verfügung gestellt haben, aufrichtig danken. Dies erscheint mir besonders angezeigt, weil die Schöffentätigkeit auch Opfer und Einschränkungen beruflicher und persönlicher Art für jeden Einzelnen mit sich bringen kann. Dieser Leitfaden soll Ihnen eine Hilfestellung bei Ihrer künftigen verantwortungsvollen Arbeit in der Strafrechtspflege bieten. Die Informationen über Aufgaben und Stellung der Schöffinnen und Schöffen sowie über Aufbau und Verfahren der Strafgerichtsbarkeit sollen dazu beitragen, dass eine Rechtsprechung - im wahrsten Sinne des Wortes – „im Namen des Volkes“ erhalten bleibt.

Dr. Heinz Georg Bamberger
Minister der Justiz des Landes Rheinland-Pfalz

Anhang 2

Quelle: <http://www.schoeffen-bw.de/dvs-bw/schoeffenamt/voraussetzung.shtml>

Bedeutung und Voraussetzungen des Schöffenamtes

■ I.1 Die Bedeutung der Schöffen

Als Vermittler zwischen Justiz und Bevölkerung sollen Schöffinnen und Schöffen das Vertrauen in die Justiz und die Bereitschaft zu rechtstreuem Verhalten stärken. Sie wirken auf ein allgemein verständliches und durchschaubares Verfahren hin und bringen das Rechtsbewusstsein und die Wertvorstellungen der Bevölkerung in die Hauptverhandlung und das Urteil ein.

Während der Hauptverhandlung üben die Schöffen das Richteramt in vollem Umfang und mit gleichem Stimmrecht wie die Berufsrichter aus.

Dabei sind sie nur dem Gesetz unterworfen und an keinerlei Weisungen gebunden. Sie urteilen über Schuld oder Unschuld eines Angeklagten und tragen die gleiche Verantwortung für einen Freispruch oder eine Verurteilung wie die Berufsrichter. Das wird etwa daran deutlich, dass für die Verurteilung ebenso wie für die Festsetzung der Art und Höhe der Strafe jeweils eine Zwei-Drittel-Mehrheit im Gericht erforderlich ist. Gegen die Stimmen beider Schöffen kann in Deutschland niemand verurteilt werden.

■ I.2 Voraussetzungen des Schöffenamtes und Ausschlussgründe

Das Schöffenamtsamt ist ein Ehrenamt, zu dessen Übernahme - von wenigen gesetzlich geregelten Ausnahmen abgesehen - jeder Staatsbürger verpflichtet (und berechtigt) ist.

Schöffe kann jeder deutsche Staatsbürger im Alter zwischen 25 und 69 Jahren werden, der zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste in seiner Gemeinde wohnt und nicht wegen einer strafbaren Handlung zu mehr als sechs Monaten Freiheitsstrafe verurteilt wurde. Wer sich um das Amt eines Jugendschöffen bewirbt, sollte darüber hinaus in der Jugendziehung über besondere Erfahrungen verfügen.

An das Amt sind von Gesetzes wegen keine weiteren besonderen Voraussetzungen geknüpft. Bestimmte Personen sind allerdings vom Amt ausgeschlossen oder sollen nicht berufen werden.

Unfähig zum Schöffenamtsamt sind Personen,

- die infolge Richterspruchs keine Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt wurden;
- gegen die ein Ermittlungsverfahren läuft wegen einer Tat, die zum Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung eines öffentlichen Amtes führen kann.

Nicht berufen werden sollen u.a. Personen, die

- wegen geistiger und körperlicher Gebrechen nicht zum Schöffenamtsamt geeignet sind;
- in Vermögensverfall geraten sind;
- gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben oder wegen einer Tätigkeit als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR nicht geeignet sind;

ferner

- Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte, gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
- Personen, die zwei Wahlperioden nacheinander als ehrenamtliche Richter in der Strafrechtspflege tätig waren; diese sollen eine Wahlperiode aussetzen. Für die gegenwärtigen Wahlen bedeutet dies, dass derzeit Bewerber nicht wieder gewählt werden können, die in der Zeit von 2001 bis 2008 Schöffe oder Hilfsschöffe waren.

■ I.3 Persönliche Fähigkeiten eines Schöffen

Über die gesetzlichen Voraussetzungen hinaus sollte ein Schöffe persönliche Fähigkeiten mitbringen, die im Gesetz nicht beschrieben sind, aber zur „Grundausstattung“ eines ehrenamtlichen Richters gehören, der mit seinem Urteil, an dem er mitwirkt, tief in die Grundrechte anderer Menschen eingreift. In den bayerischen Verwaltungsvorschriften zur Schöffenvwahl heißt es dazu:

„Das verantwortungsvolle Amt eines Schöffen verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbstständigkeit und Reife des Urteils, aber auch geistige Beweglichkeit und - wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes - körperliche Eignung. Nach Auffassungen in der Literatur sollen einwandfreie, kluge, rechtlich denkende, unvoreingenommene Personen mit dem Amt betraut werden.“

Die Fähigkeiten, die ein Schöffe mitbringen sollte, lassen sich im Einzelnen stichwortartig so umschreiben:

- **Soziales Verständnis:** Der Schöffe muss die angeklagte Tat in ihrer gesellschaftlichen und persönlichen Dimension begreifen können. Er muss die Motive des Handelns eines Täters erfassen und in dessen bisherigen Lebensweg einordnen können.
- **Menschenkenntnis, Einfühlungsvermögen:** Schöffen müssen beurteilen können, ob ein Zeuge oder Angeklagter lügt, die Wahrheit sagt oder sich einfach nur irrt. Dazu müssen sie aufgrund ihrer Lebenserfahrung Menschen einschätzen und beurteilen sowie erkennen können, ob die Aussage den allgemeinen Erfahrungen entspricht.
- **Logisches Denkvermögen und Intuition:** Verschiedene Zeugenaussagen müssen mitein-

ander und mit der Einlassung des Angeklagten sowie mit den anderen Beweismitteln verglichen und auf ihre Stimmigkeit geprüft werden. Neben der Fähigkeit zu logischem Denken kommt es auch darauf an, welches Gefühl der Schöffe für die Wahrscheinlichkeit einer Aussage entwickelt. Bei der Rechtsfindung nennt man dies Judiz, im Alltagsleben Intuition.

- **Berufliche Erfahrung:** Sie ist eine der wesentlichsten Komponenten, um Menschen beurteilen zu können. Das heißt nicht, dass der Schöffe aktuell in einem Arbeitsverhältnis stehen muss, aber über Erfahrungen im Arbeitsleben sollte er verfügen.
- **Vorurteilsfreiheit auch in extremen Situationen:** Der Schöffe begegnet in der Hauptverhandlung Situationen, in die er in seinem täglichen Leben selten geraten wird. Er wird mit hässlichsten Gewalttaten, mit der glatten Geschmeidigkeit des Betrügers, aber auch mit Angriffen der Verteidigung auf Zeugen oder Vorverurteilungen in den Medien konfrontiert. Dabei darf er seine Neutralität und Unparteilichkeit nie verlieren.
- **Mut zum Richten über Menschen, Verantwortungsbewusstsein für den Eingriff in das Leben anderer Menschen:** Der Richter ist dazu berufen, den Straftäter zu bessern, die Gemeinschaft zu schützen und dem bis zum Urteil als unschuldig geltenden Angeklagten ein faires Verfahren zu garantieren. Er ist weder dazu da, sich über den Angeklagten zu erheben oder ihn zu zerbrechen, noch soll er alles entschuldigen. Mit der gebotenen Achtung vor der Macht, die er ausübt, darf er sich doch nicht davor scheuen, sie zu gebrauchen. Nicht nur eine langjährige Freiheitsstrafe oder ein „lebenslänglich“ kann einen Menschen vernichten. Auch ein scheinbar geringes Strafmaß kann einen Menschen, der sich ungerecht behandelt fühlt, verbittern. Und ein leichtfertig allzu milde gesprochenes Urteil kann die kriminelle Karriere ebenso fördern wie eine lange „Knastlehre“.
- **Standfestigkeit und Flexibilität im Vertreten der eigenen Meinung:** Das Urteil kommt durch den Austausch von Meinungen zustande. Wie ist eine Zeugenaussage zu bewerten? Was gilt die Reue des Angeklagten? Welche Strafe ist angemessen? Bei der Beratung dieser Fragen muss der Schöffe seine Auffassung vertreten können, ohne rechthaberisch zu sein, und er muss andere Meinungen akzeptieren und annehmen können, ohne opportunistisch zu sein. Er muss selbstbewusst die Rolle ausüben, die er im Verfahren spielen kann, aber auch erkennen, wo seine Grenzen liegen.
- **Kommunikations- und Dialogfähigkeit:** Der Schöffe muss argumentieren und zuhören können. Es kommt nicht darauf an, Recht zu haben, sondern das angemessene und gerechte Urteil zu finden.

■ I.4 Die Rechte der Schöffen in der Hauptverhandlung

Die Schöffen sind den Berufsrichtern gleichgestellt, soweit nicht ausnahmsweise gesetzlich im Einzelfall etwas anderes geregelt ist. Sie haben das **Fragerecht an Angeklagte, Zeugen und Sachverständige** (ausgenommen an Zeugen unter 16 Jahren) ebenso wie das Recht auf **Kenntnis der Akten**. An den **Beratungen und Abstimmungen** während der Hauptverhandlung sind die Schöffen zu beteiligen. Alle **verfahrensbeendenden Entscheidungen** wie Urteil oder Einstellung, aber auch mit dem Urteil zusammenhängende Entscheidungen (z.B. Bewährungsaufgaben) werden von den Schöffen mitentschieden. **Verfahrensgestaltende Entscheidungen**, z.B. über Beweisanträge, Ausschluss der Öffentlichkeit oder Vorlagen an das Bundesverfassungsgericht nach Art. 100 GG (wenn das Gericht Bedenken hinsichtlich der

Verfassungsmäßigkeit einer anzuwendenden Norm hat), Zeugnisverweigerungsrechte oder den Erlass von Haftbefehlen, werden mit den Stimmen der Schöffen entschieden. Die Schöffen nehmen auch an den Entscheidungen teil, wenn ein Verfahrensbeteiligter das Gericht **gegen** Maßnahmen oder Anordnungen **des Vorsitzenden** anruft.

Die Schöffen genießen die richterliche **Unabhängigkeit** in gleicher Weise wie die Berufsrichter. Die Gleichstellung bedeutet auch, dass die Schöffen den gleichen strafrechtlichen Anforderungen unterworfen sind. Lässt sich ein Schöffe Vorteile dafür versprechen, dass er pflichtwidrig auf die Gestaltung des Urteils Einfluss nimmt, kann er wegen **Bestechlichkeit** oder wegen **Rechtsbeugung** verurteilt werden.

■ 1.5 Die Pflichten der Schöffen

Die Schöffen sind zur **Teilnahme an den Sitzungen** verpflichtet. Hiervon können sie nur in den gesetzlich vorgesehenen Fällen entbunden werden. Das ist dann der Fall, wenn ein gesetzlicher Ausschlussgrund oder eine Besorgnis der Befangenheit gegenüber dem Schöffen besteht, der Schöffe verhindert oder ihm ein Erscheinen bei Gericht nicht zuzumuten ist. Ein Schöffe muss ggf. sogar seinen Urlaub nach den ihm mitgeteilten Terminen einrichten. Er unterliegt weiter der Pflicht zur **Verschwiegenheit**, soweit sie gesetzlich geboten ist.

Der Schöffe muss **unparteiisch** sein. Er darf sich weder von Sympathie noch von Abneigungen beeinflussen lassen. Sollte er sich einmal nicht unbefangen fühlen, so hat er dies mitzuteilen. Schöffen wie Berufsrichter haben ihr Urteil aus dem Inhalt der Beweisaufnahme zu schöpfen. Weder das Verhalten anderer Prozessbeteiligter noch etwa Äußerlichkeiten wie Kleidung, Haartracht u.ä. sollten ihn beeinflussen.

Anhang 3

Quelle: http://www.news4press.com/Gespraech-mit-DVU-Gemeinderat-Hans-Dieter_477605.html

Gespräch mit DVU-Gemeinderat Hans-Dieter Liederwald

Für eine deutsche Politik



Gespräch mit DVU-Gemeinderat Hans-Dieter Liederwald

Bei der Kommunalwahl in Rheinland- Pfalz am 07.06.2009 trat die DVU in Altrip (knapp 8.000 Einw.) zur Gemeinderatswahl als Deutsche Volksunion an. Dabei kam die Partei auf 2,8 % und erreichte dadurch einen Sitz im Gemeinderat.

Die Partei hat dort mit relativ geringen Mitteln, aber durch einen flächendeckenden sichtbaren Wahlkampf, ein annehmbares Ergebnis erzielt. Bei der zeitgleichen Europawahl hat die DVU trotz Konkurrenz der Republikaner immerhin 1,2 % im Ort bekommen.

Grund genug für dву.de, um beim frischgewählten Gemeinderat nachzufragen:

dву.de: Welche Bedeutung messen Sie der kommunalen politischen Arbeit bei?

Hans-Dieter Liederwald: Die Bedeutung der politischen Arbeit vor Ort ist nicht zu unterschätzen. In der Vergangenheit würde diese Sache etwas vernachlässigt, was sich meiner Meinung nach schon gerächt hat. Wir sollten auch vor Ort „Gesicht zeigen“ und so unsere Vorstellungen und Ziele den Bürgerinnen und Bürgern näher bringen. Dadurch machen wir die DVU und ihr Programm noch bekannter und attraktiver, so dass auch bei Landtags- und Bundestagswahlen ein interessantes Ergebnis erzielt werden könnte.

dву.de: Worin sehen Sie die Gründe, dass die DVU hier zu einem sehr überdurchschnittlichen Ergebnis gekommen ist?

Hans-Dieter Liederwald: Zum einen geht es bei Kommunalwahlen weniger um die Partei, als vielmehr um die Kandidaten. Bei den Kandidaten handelte es sich um völlig unbescholtene, in der Gemeinde bekannte und akzeptierte Personen, die zum Teil in örtlichen Vereinen usw. aktiv sind. Zum anderen wurde ein flächendeckender, wahrnehmbarer Wahlkampf geführt. Im Ortsbild dominierten die DVU-Plakate, ein eigenes Flugblatt mit kommunalen Themen wurde lückenlos an alle Haushalte verteilt und „Infotische“ veranstaltet. Wir haben uns also nicht versteckt. Dabei wurden wir noch von einer regional sehr aktiven Gruppe, nämlich der „Deutschen Liste“ unterstützt.

dvu.de: Wie sehen Sie die Zukunft für die DVU? Was ist politisch notwendig für unser Land?

Hans-Dieter Liederwald: Die DVU ist noch nicht „tot“! Mit guten Leuten und einer flächendeckenden „Infrastruktur“ sind interessante Ergebnisse bei Wahlen möglich. Dabei sollte man mit vernünftigen Leuten von regionalen Gruppen durchaus zusammenarbeiten. Dann hat die DVU eine große Zukunft.

Für unser Land, für Deutschland ist eine politische Wende notwendig! Weg von einer Politik für fremde Interessen, hin zu einer echten „deutschen Politik“!

www.dvu.de

Deutsche Volksunion (DVU)

Postfach 60 04 64

81204 München

Tel:(089) 89 60 85 68

info@dvu.de

Anhang 4

Quelle: <http://www.verfassungsschutzgegenrechtsextremismus.de/de/erscheinungsformen-des-rechtsextremismus/parteien/dvu.html>

"Deutsche Volksunion" (DVU)



Matthias FAUST

Die "Deutsche Volksunion" (DVU) wurde unter der Bezeichnung "DVU-Liste D" 1987 als Partei konstituiert, 1991 erhielt sie ihren jetzigen Namen. Gegründet wurde die Partei vom Münchener Verleger Dr. Gerhard FREY, der knapp 22 Jahre lang ihr Bundesvorsitzender war. Im Januar 2009 wurde seinem Wunsch entsprechend der Hamburger DVU-Landesvorsitzende Matthias FAUST zum Bundesvorsitzenden gewählt. FAUST hatte zuvor sowohl für die Republikaner als auch für die NPD gearbeitet.



Dr. Gerhard FREY

Da die DVU von ihrem ehemaligen Bundesvorsitzenden FREY autoritär und zentralistisch geführt wurde, mangelt es ihr mithin weitgehend an funktionierenden Parteistrukturen und innerparteilicher Demokratie. Eine aktive, selbständig agierende Parteibasis war bislang nicht auszumachen, vielmehr standen die Parteifunktionäre in einem persönlichen Abhängigkeitsverhältnis zum DVU-Chef. Zugleich finanzierte er die Partei weitestgehend. Seit dem Rückzug FREYs aus dem Bundesvorstand kann die DVU nicht länger auf seine finanzielle Unterstützung bauen, was sie zurzeit vor große Probleme stellt.

DVU kämpft mit starkem Mitgliederrückgang

Seit Jahren ist die DVU zudem von einem stetigen Mitgliederrückgang betroffen. War sie 2006 mit rund 8.500 Mitgliedern noch die mitgliederstärkste rechtsextremistische Partei in Deutschland, gingen die Mitgliederzahlen in den Folgejahren kontinuierlich zurück auf 6.000 Mitglieder im Jahr 2008. Gründe für den starken Mitgliederrückgang sind unter anderen die überalterte Mitgliederstruktur und eine fehlende Nachwuchsarbeit. Erst unter FAUST wurde im Juli 2009 der DVU-Jugendverband "Junge Rechte" gegründet.

Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus prägen Themen der DVU

Zentrales Ideologieelement der DVU ist ihr tiefgreifender völkisch geprägter Nationalismus. Demnach ist das bestimmende Identifikationsmerkmal der Partei das Begriffsumfeld "Deutschland" und die "deutsche Nation". Vor diesem Hintergrund greift die DVU typische rechtsextremistische Themen wie "Ausländerkriminalität" oder "Überfremdung" auf. Dabei sind die Aussagen von zum Teil kaum verdeckten fremdenfeindlichen, rassistischen und antisemitischen Einstellungen sowie revisionistischen Tendenzen geprägt. "Ausländer" und "Juden" werden plakativ als antideutsche Feindbilder und Gefahren dargestellt.

"National-Zeitung/ Deutsche Wochen-Zeitung"

Bis zu seinem Rücktritt vom Parteivorsitz diente die von FREY wöchentlich herausgegebene "National-Zeitung/ Deutsche Wochen-Zeitung" (NZ) zugleich als propagandistisches Sprachrohr der Partei. Mit suggestiven Artikelüberschriften in Frageform sollen bei der Leserschaft bestehende Ressentiments angesprochen und gezielt gestärkt werden. Beispielhaft hierfür sind Schlagzeilen wie

- "Bald mehr Ausländer als Deutsche? Die Schuldigen der Bevölkerungs-Katastrophe"
- "Wem gehört Deutschland? Die Gefahren der Ausländerpolitik"
- "Darf jeder Deutscher werden? So werden wir überfremdet"

Die Wahlpartei DVU

Die DVU ist primär eine Wahlpartei, die ihre verfassungsfeindlichen Zielsetzungen vor allem über die Teilnahme an Wahlen und - bei Erfolg - durch parlamentarische Arbeit verfolgt. Zwischen den Wahlterminen hingegen finden kaum öffentliche Veranstaltungen, organisierte Teilnahmen an Demonstrationen oder sonstige parteipolitische Aktionen statt.

Da die DVU lediglich über eine geringe Stammwählerschaft verfügt, ist sie auf Protestwähler angewiesen. Diese wurden im Vorfeld von Wahlen meist in aufwändigen und kostspieligen Wahlkämpfen umworben, etwa durch umfangreiche Plakatierungen und Postwurfsendungen. Mit dieser Taktik ist es der DVU in der Vergangenheit mehrmals gelungen, in verschiedene Landesparlamente einzuziehen.

DVU zurzeit in keinem Landesparlament vertreten

Seit ihrer Gründung 1987 war die DVU in vier Landtagen vertreten.

In Bremen zog die DVU 1987 im Rahmen eines Wahlbündnisses mit der NPD erstmals in einen Landtag ein. Ab 1991 war sie sogar mit sechs Abgeordneten in der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) vertreten, bis 1993 drei Abgeordnete die Fraktion verließen und die DVU ihren Fraktionsstatus verlor. Erst sechs Jahre später gelang der DVU der erneute Einzug in die Bremische Bürgerschaft. Von 1999 bis 2007 stellte sie einen Abgeordneten, den damaligen stellvertretenden Bremer Landesvorsitzenden und damaligen stellvertretenden Bundesvorsitzenden Siegfried TITTMANN. Durch seinen Parteiaustritt Mitte 2007 verlor die Partei allerdings dieses Mandat.

Im Schleswig-Holsteinischen Landtag saß die DVU für ein knappes Jahr, bis die Fraktion 1993 zerbrach. Auch in Sachsen-Anhalt hielt die DVU-Fraktion nur zwei Jahre. Dort war die DVU 1998 mit 12,9%, ihrem besten Ergebnis bei einer Landtagswahl, ins Parlament gewählt worden.

DVU fliegt nach 10 Jahren aus Brandenburger Parlament

Bis September 2009 stellte die DVU im Landtag Brandenburg über zwei Legislaturperioden ihre eigene Fraktion mit sechs Abgeordneten. Bei der Landtagswahl am 27. September 2009 erreichte die

Partei allerdings lediglich 1,2% der Stimmen und verfehlte deutlich ihr Wahlziel, zum dritten Mal in den Landtag einzuziehen. 2004 hatte sie noch 6,1% der Stimmen auf sich vereinigen können. Ein Grund für das schlechte Abschneiden der DVU kann in der Beendigung des "Deutschland-Paktes" durch die NPD kurz vor der Wahl gesehen werden.

NPD beendet "Deutschland-Pakt"

Im "Deutschland-Pakt" vereinbarten NPD und DVU, bei Wahlen auf Europa-, Bundes- und Landtags-ebene bis Ende 2009 nicht gegeneinander anzutreten. Im Einzelnen sah die Vereinbarung vor, dass die Mitglieder der nicht-kandidierenden Partei auf den Listen der zur Wahl stehenden Partei berücksichtigt werden und den Wahlkampf aktiv unterstützen. Den "Deutschland-Pakt" hatten die beiden rechtsextremistischen Parteien 2005 mit dem Ziel geschlossen, die Stimmen der Wähler des rechtsextremistischen Lagers zu bündeln, um in die Parlamente einzuziehen.

Ende Juni 2009 kündigte die NPD den "Deutschland-Pakt" vorzeitig auf, weil sie mit der Arbeit und dem Einsatz ihres Bündnispartners seit geraumer Zeit und vor allem bei der Europawahl Anfang Juni 2009 unzufrieden war.

DVU im Superwahljahr 2009

Im Superwahljahr 2009 wurden in insgesamt fünf Bundesländern neue Landtage gewählt, daneben fand am 7. Juni 2009 die Wahl zum Europäischen Parlament und am 27. September 2009 die Wahl zum Deutschen Bundestag statt. Die DVU bestritt davon die Bundestags- und Europawahl sowie die Landtagswahl in Brandenburg.

Bei der Europawahl trat die DVU an, während die NPD gemäß des zu diesem Zeitpunkt noch geltenden "Deutschland-Paktes" auf eine Kandidatur verzichtete. Die Partei erreichte lediglich 0,4% der Stimmen und konnte kein Mandat erlangen.

Zur Bundestagswahl und Landtagswahl in Brandenburg traten NPD und DVU konkurrierend an. Die DVU erfuhr bei beiden Wahlen eine heftige Niederlage. Während sie in Brandenburg nach zwei Legislaturperioden den Landtag verlassen musste und somit bundesweit in keinem Landesparlament mehr vertreten ist, geht sie mit einem Ergebnis von 0,1% als bedeutungslose Splitterpartei aus der Bundestagswahl hervor.

In den zehn westdeutschen Bundesländern erreichte die DVU ein äußerst geringes Ergebnis von 0,1%, lediglich in ihrer früheren "Hochburg" Bremen kam sie auf 0,3% der Stimmen. In den ostdeutschen Bundesländern kandidierte die DVU ausschließlich in ihren ehemaligen "Hochburgen" Brandenburg und Sachsen-Anhalt, wobei sie dort auch nur 0,9% und 0,3% der Stimmen erzielte.

Miserable Zukunftsaussichten für DVU

In Anbetracht der schlechten Wahlergebnisse und des desolaten Gesamtzustandes der Partei, insbesondere ihrer prekären Finanzlage, ist fraglich, ob die DVU auf Dauer noch eine politische Bedeutung haben wird.

Dem widerspricht der DVU-Chef vehement. Weder stünde die DVU vor der "Selbstauflösung" noch werde es den "Anschluss an die NPD" geben. FAUST richtet seinen Blick vielmehr in die Zukunft und damit auf die Etablierung einer "jungen freiheitlichen Rechtspartei". Des Weiteren werde die DVU an ihrem Ziel, dem Aufbau einer "gemeinsamen Rechten" festhalten, um das "ständige Gegeneinander innerhalb der rechten Parteien" zu beenden. Den Misserfolg der DVU bei den Wahlen im Jahr 2009 führt FAUST auf die strukturelle Sanierungs- und Umbruchsphase zurück, in der sich die Partei zurzeit befinde.